

VEREINBARUNG

für Finanzdienstleistungen (Wertpapiere und geschlossene Fonds/alternative Investmentfonds)

Kundenname

Partnernummer

Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die die Bank gegenüber dem Kunden in Zukunft erbringen wird, gilt diese Vereinbarung. Die Vereinbarung wird inhaltlich durch die nachfolgenden Bestimmungen sowie die unter Ziffer 1 aufgeführten

führten Regelwerke der Bank ausgestaltet. Sofern der Kunde mit der Bank weitere Verträge/Vereinbarungen abschließt oder abgeschlossen hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend zu dem/der jeweiligen Vertrag/Vereinbarung.

1 Bedingungen und Regelwerke

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Dabei handelt es sich um die folgenden Bedingungen/Verträge und Vereinbarungen:

- Depotvertrag
- Gegebenenfalls im Einzelfall getroffene zusätzliche Vereinbarungen wie z. B. Teilnahmevereinbarung für das Telefonbanking und Teilnahmevereinbarung für das HVB Online Banking nebst Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking, Vollmachten und Vermögensverwaltungsverträge

Folgende Unterlagen wurden dem Kunden zur Verfügung gestellt:

- Kopien der genannten Verträge/Vereinbarungen
- Vorvertragliche Informationen zum Depotvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen (nur relevant für Verbraucher und Vertragsabschlüsse ab Juni 2014)
- Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen
- Broschüre »Informationen zu Geschäften in Finanzinstrumenten«
 - Allgemeine Informationen zur Bank
 - Kundenklassifizierung
 - Allgemeine Informationen zum Kundenauftrag
 - Anlageberatung
 - Beratungsfreies Geschäft
 - Anlagevermittlung
 - Basis Informationsblätter für Anleger bei verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP)
 - Beschwerdemanagement
 - Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute
 - Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechtrichtlinie (ARUG II)
 - Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
 - Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten
 - Conflict of Interest Policy (Generelle Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten)

2 Zustimmung zur Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente außerhalb eines Handelsplatzes

Gemäß Ihrer Auswahl:

In den Ausführungsgrundsätzen der Bank ist der Abschluss von Festpreisgeschäften und/oder die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb eines Handelsplatzes (z. B. ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF)) vorgesehen.

--

3 Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien

Gemäß Ihrer Auswahl:

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank ihm erforderliche Informationen auf einem anderen Datenträger als Papier übermitteln kann und er Zugang zum Internet hat. Dies ist von der jeweiligen Angemessenheit abhängig und inkludiert insbesondere CD-ROM, DVD, Fax, E-Mail oder das Persönliche Postfach im Online Banking. Außerdem ist die Bank berechtigt, Informationen auf einer Internetseite bereit zu stellen, soweit diese nicht persönlich an den Konto-/Depotinhaber gerichtet sind. Die Bank hat dem Kunden die Adresse der Internetseite auf einem dauerhaften Datenträger (Papier oder einem der genannten anderen Datenträger) mitzuteilen.

Wertpapieraufträge über alternative Vertriebswege wie zum Beispiel Telefon, HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking App setzen die Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien voraus.

Zusatz für juristische Personen:

Bei juristischen Personen gehen wir davon aus, dass den Vertretungsberechtigten eine entsprechende technische Infrastruktur zur Verfügung steht.

4 Anlageberatung

Die Bank erbringt Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung i. S. v. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG. Im Zusammenhang mit Anlageberatungen darf sie daher Zuwendungen Dritter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten.

5 Meldewesen

5.1 Legal Entity Identifier (LEI) und Nationale-Kundenkennung (NIC)

Die Bank ist verpflichtet, Transaktionen von Kunden in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 26 der VO (EU) 600/2014 (MiFIR) an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu melden. Die Identifikation erfolgt für juristische Personen und sonstige LEI-fähige Rechtssubjekte mit dem sog. Legal Entity Identifier (LEI), für alle anderen Kunden, insbesondere grundsätzlich natürliche Personen, mit der sogenannten Nationalen Kundenkennung (NIC). Der Kunde ist verpflichtet, der Bank für diese Transaktionen seinen LEI bzw. die Daten zur Ermittlung seiner Nationalen Kundenkennung sowohl für sich als auch für alle Bevollmächtigten (sog. Entscheidungsträger i.S.d. 5.2.) unverzüglich mitzuteilen und die Bank im Falle von Änderungen unverzüglich zu informieren.

Sofern der Bank die für die Erfüllung der Meldepflichtung erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden, ist die Bank berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

5.2 Entscheidungsträger nach MiFIR bei juristischen Personen

Werden Aufträge von einem Bevollmächtigten bzw. Entscheidungsträger erteilt (natürliche oder juristische Person), der als Dritter anzusehen ist, benötigen wir für diesen eine entsprechende Identifikation.

Beispielsweise sind im Kontext von Firmen und Unternehmen als Dritte in o.g. Sinne bevollmächtigte Personen anzusehen, die nicht Ihrem Unternehmen angehören, d.h. nicht dort beschäftigt bzw. nicht Teil Ihres Unternehmens sind. Vorstand und Geschäftsführer wären damit kein Dritter in diesem Sinne.

Falls wir keine anderweitige Information von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass es sich bei den für Ihre Organisation handelnden Personen (Entscheidungsträger) ausschließlich

1. um natürliche Personen handelt, die
2. bei Ihnen angestellt oder Ihrer Organisation zugehörig sind.

Für den Fall, dass die in Ihrem Auftrag handelnde (natürliche oder juristische) Person ein Entscheidungsträger im vorbezeichneten Sinne ist, teilen Sie uns dies bitte mit.

6 Auftragsablehnung

Die Bank behält sich vor, bei entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen Kundenauftrag nicht anzunehmen. Solche aufsichtsrechtlichen Regelungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn ein Kunde keinen erforderlichen LEI hat, wenn das laut VO (EU) 1286/2014 (PRIIPS-Verordnung) verpflichtende Basisinformationsblatt nicht vorliegt oder ein Kunde sich im beratungsfreien Geschäft außerhalb des Zielmarktes für ein konkretes Produkt befindet bzw. das Produkt keinen Zielmarkt hat oder aber ein aufsichtsrechtliches Verbot besteht, ein bestimmtes Produkt an bestimmte Kunden zu vertreiben.

7 Verzicht des Kunden auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen (Behaltensklausel)

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, Umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten Unternehmen der UniCredit-Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten (»Vertriebsvergütungen«).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebs-Folgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,5 und 2 Prozent; alternativ gewahren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere.

Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 0,9 Prozent p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 und 1,1 Prozent p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 und 0,8 Prozent p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 1,5 Prozent p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütung nicht entsteht.

8 Keine schriftliche Auftragsannahme

Aufträge über Wertpapiergeschäfte können nur angenommen werden, wenn sie persönlich, telefonisch, über das HVB Online Banking bzw. gesondert vereinbarte Kommunikationswege erteilt werden.

Die Bestätigung durch den Kunden erfolgte

am

mit der

TAN